

26. Okt. 1960

208

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

Gesetz: TO.A § 1 Abs. 1; ADO zu § 16 TO.A Nr. 2, 3 Abs. 1; GDO für die Gefolgschaftsmitglieder der Zusammenschlüsse, die auf Grund des § 2 der 4. VO über den vorl. Aufbau des Reichsnährstandes vom 4.2.1935 der Dienstaufsicht des Reichsnährstandes unterstehen, vom 1.11.1939.

Leitsätze :

Bei der Bemessung des Übergangsgeldes gemäß Nr. 2 und 3 Abs. 1 ADO zu § 16 TO.A sind die Dienstzeiten zu berücksichtigen, die bei Verwaltungen und Betrieben i.S. des § 1 Abs. 1 TO.A zurückgelegt sind. Zeiten in Anstellungsverhältnissen, für die die TO.A lediglich kraft Dienstordnung galt, bleiben außer Betracht.

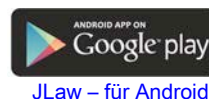
Aktenzeichen: 4 AZR 222/59

Urteil des BAG vom 26. Oktober 1960

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 222/59
LA 109/59 Frankfurt am Main

Erkündet
am 26. Oktober 1960

v. z. Mißler,

Erstinstanzlicher
Sachbearbeiter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 205

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. Oktober 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schwennicke und Donnig für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 22. April 1959 - II LA 109/59 - und des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 18. Dezember 1958 - 7 A 405/58 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 16. März 1936 bis zum 31. Mai 1946 Angestellter der H der D Z - bzw. der H der D Z - und S . An die Stelle dieser Organisation trat am 1. Juni 1946 zunächst die H für Z , dann die Geschäftsstelle Z der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und schließlich die Beklagte. Auch bei diesen Körperschaften war der Kläger ohne Unterbrechung als Angestellter tätig. Am 13. Mai 1955 schied er wegen Erreichung der Altersgrenze aus. Aus diesem Anlaß zahlte ihm die Beklagte ein Übergangsgeld unter Zugrundelegung der ab 1. Juni 1946 zurückgelegten Dienstjahre. Die Berücksichtigung weiterer Dienstzeiten lehnte die Beklagte ab.

Der Kläger ist der Meinung, die vor diesem Zeitpunkt bei der Hauptvereinigung der D Z bzw. der D Z - und S seit 1936 verbrachten Dienstjahre seien bei der Bemessung des Übergangsgeldes ebenfalls anzurechnen. Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.573,96 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1955 zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie vertritt die Ansicht, bei der Berechnung des Übergangsgeldes könne nur von denjenigen Dienstzeiten ausgegangen werden, die der Kläger bei in § 1 Abs. 1 T.O.A genannten Verwaltungen und Betrieben zurückgelegt habe. Dazu gehörten aber die Zusammenschlüsse des ehemaligen Reichsnährstandes nicht.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hiergegen hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 22. April 1959 zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

206

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Wenn das Berufungsgericht die allein Gegenstand des Streits der Parteien bildende Frage bejaht, ob die Beklagte bei der Berechnung des dem Kläger gezahlten Übergangsgeldes auch die von diesem vor dem 1. Juni 1946 im Dienst der

H	der D	Z	bzw. der
H	der D	Z	- und S

verbrachte Zeit berücksichtigen mußte, so kann dem nicht gefolgt werden.

Gemäß Nr. 3 Abs. 1 ADO zu § 16 TO.A ist die vom Dienstherrn bei der Bemessung des Übergangsgeldes nach Nr. 2 aaO anzurechnende Dienstzeit die dem Ausscheiden des Angestellten vorausgehende Zeit, die in einem ununterbrochenen Angestelltenverhältnis oder in mehreren ohne Unterbrechung aneinandergereihten Angestelltenverhältnissen bei irgendwelchen der in § 1 Abs. 1 TO.A bezeichneten Verwaltungen oder Betrieben zurückgelegt ist. Zu diesen Verwaltungen oder Betrieben gehören die genannten wirtschaftlichen Vereinigungen, deren Angestellter der Kläger in der Zeit vom 16. März 1936 bis 31. Mai 1946 war, unstreitig nicht.

Wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, waren jedoch die Arbeitsverhältnisse der Angestellten dieser Vereinigungen, die zu den gemäß § 3 des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. September 1933 (RGBl. I, S. 626) errichteten wirtschaftlichen Zusammenschlüssen gehörten (vgl. VO vom 10. November 1934 - RGBl. I, S. 1173 und VO vom 7. Juni 1935 - RGBl. I, S. 742) und nach § 2 der 4. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. Februar 1935 (RGBl. I, S. 170) dessen Dienstaufsicht unterstanden, mit Wirkung ab 1. April 1938 auf Grund der gemäß § 16 Abs. 2 AOGÜ für die Gefolgschaftsmitglieder solcher Zusammenschlüsse erlassenen Gemeinsamen Dienstordnung (GDO) vom 1. November 1939 der TO.A und der ADO hierzu unterstellt worden. Daraus kann der Kläger aber entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts nichts für eine Berücksichtigung dieser Dienstzeit im Rahmen der Nrn. 2 und 3 Abs. 1 ADO zu § 16 TO.A herleiten. Das angefochtene Urteil führt hierzu



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

aus, der Wortlaut der Nr. 3 Abs. 1 ADO stehe nur scheinbar einer Anrechnung der Dienstzeit bei den erwähnten Hauptvereinigungen entgegen, weil infolge der mittelbaren Anwendbarkeit der TO.A auf Grund der GDO vom 1. November 1939 die Hauptvereinigungen die gleiche Stellung erhalten hätten, wie wenn die TO.A gemäß ihrem § 1 Abs. 1 für sie Geltung erlangt hätte, und weil der Verweisung in Nr. 3 Abs. 1 ADO nicht entnommen werden könne, daß die ADO zwischen Verwaltungen und Betrieben mit unmittelbarer und solchen mit mittelbarer Geltung der TO.A unterscheiden wolle. Dabei verkennt das Landesarbeitsgericht, daß es sich bei der GDO vom 1. November 1939 lediglich um Satzungsrecht eines autonomen, im übrigen inzwischen weggefallenen Verbandes handelte (vgl. BAG AP Nr. 11, 12 zu § 16 AOGÖ). Als Verbandssatzung konnte sie Rechtswirkungen überhaupt nur für den Bereich des Verbandes selbst äußern, für den sie erlassen war; insbesondere konnte der Führer des Verbandes nicht durch die von ihm erlassene GDO künftige, nicht unter diese Satzung fallende Arbeitgeber seiner Angestellten binden. Daher konnte die Anordnung der Geltung der TO.A für den Bereich des von der GDO angesprochenen Verbandes auch keine Erweiterung des Umfangs des Geltungsbereichs der TO.A regelnden Katalogs des § 1 Abs. 1 aaO um die von der GDO erfaßten Verwaltungen und Betriebe bewirken, wie das Berufungsgericht anscheinend meint. Ist dem aber so, dann werden auch von der Nr. 3 Abs. 1 ADO zu § 16 TO.A, die wegen der bei der Berechnung des Übergangsgeldes zu berücksichtigenden Angestelltenverhältnisse ja gerade auf § 1 Abs. 1 TO.A verweist, diejenigen Angestelltenverhältnisse nicht erfaßt, auf die die TO.A lediglich kraft Dienstordnung Anwendung fand.

Zu Unrecht beruft sich das Landesarbeitsgericht für seine Ansicht auf das Urteil des Senats vom 11. Dezember 1947 (AP Nr. 1 zu § 5 TO.A). Dort ist entschieden, daß ein Angestellter bei der Festsetzung seiner Grundvergütung gemäß § 5 Abs. 5 TO.A Anspruch auf Berücksichtigung seiner Beschäftigung bei den Zusammenschlüssen des früheren Reichsnährstandes habe, auch wenn für sein Arbeitsverhältnis die TO.A nur auf Grund der GDO vom 1. November 1939 gegolten habe. Das Landesarbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



gericht übersieht, daß eine solche Auslegung schon der Wortlaut des § 5 Abs. 5 TO.A zuließ. Diese Bestimmung setzt nämlich für die Berücksichtigung des früheren Dienstverhältnisses zunächst nur allgemein voraus, daß dieses der TO.A gleich aus welchem Grund unterlag. Aus den im Urteil angeführten Erwägungen mußte es daher nach Sinn und Zweck des § 5 Abs. 5 TO.A für dessen Anwendung auch genügen, wenn die Geltung der TO.A im früheren Dienstverhältnis lediglich auf einer Dienstordnung beruhte. Eine entsprechende Auslegung der Nr. 3 Abs. 1 ADO zu § 16 TO.A verbietet sich. Denn der klare und eindeutige Wortlaut dieser Vorschrift, der auch die Möglichkeit einer aus der ADO heraus auszuliegenden Lücke ausschließt, gestattet im Gegensatz zu § 5 Abs. 5 TO.A bei der Berechnung des Übergangsgeldes ausdrücklich nur die Berücksichtigung von Angestelltenverhältnissen bei einer Verwaltung oder einem Betrieb, die in § 1 Abs. 1 TO.A als solche aufgeführt sind. Der dort genannte Katalog von Betrieben und Verwaltungen kann jedenfalls nicht durch Satzungsrecht auf Betriebe und Verwaltungen erweitert werden, die diesem Satzungsrecht nicht unterliegen.

Da demnach die Dienstzeiten des Klägers vor dem 1. Juni 1946 außer Betracht zu bleiben hatten, war die Klage abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel

Dr. Schwennicke Donnig

